



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung der EU - Wasserrahmenrichtlinie auf Kommunalebene

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	25.06.2009			

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	noch nicht bekannt
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle	15001	Produkt	diverse

Sachverhalt:

Mit Datum vom 22.12.2000 wurde die EU – Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) in Kraft gesetzt. Ziel dieser Richtlinie ist es, europaweit einen guten ökologischen und chemischen Gewässerzustand bis zum Jahr 2015 bzw. bei besonderen Problembereichen bis 2027 zu erreichen.

Zeitlich und inhaltlich erfolgt die Umsetzung EU WRRL in einem festen Zeitplan in unterschiedlichen Phasen:

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| 1. Erlass der Richtlinie | 2000 |
| 2. Umsetzung in nationales Recht | 2003 |
| 3. Bestandsaufnahme | 2004 |
| 4. Monitoring – Programme | 2005 – 2007 |
| 5. Entwurf Bewirtschaftungsplan | 2008 |
| 6. Öffentlichkeitsbeteiligung | 2009 |
| 7. Umsetzung der Maßnahmen | 2012 |
| 8. Erreichen der Ziele | 2015 bzw. 2027 |

Die Richtlinie ist bislang durch Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz [(WHG) 2002] und in den Landeswassergesetzen (2004) sowie durch den Erlass von Landesverordnungen umgesetzt worden.

Räumlich erfolgt die Umsetzung der EU WRRL in Flussgebietseinheiten, die aus operativen Gründen weiter in kleinere Bearbeitungsgebiete und noch kleinere Arbeitsgebiete unterteilt sind.

Die nordrhein – westfälischen Einzugsgebiete von Rhein, Weser, Ems und Maas sind für die Bewirtschaftungsplanung immer kleiner werdend untergliedert worden in:

- 13 Teileinzugsgebiete (Emscher, Lippe, Ruhr, Wupper, Sieg, Erft,...usw.)
- 83 Planungseinheiten
- 447 Oberflächenwasserkörpergruppen
- 1.898 Fließgewässerkörper und 22 Seen
- 275 Grundwasserkörper

Betrachtet werden alle Bäche und Flüsse mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km², alle Seen mit einer Fläche von mehr als 50 ha und das Grundwasser.

Die Gemeinde Marienheide liegt in den Arbeitsgebieten obere Wupper (PE WUP 1100), Sieg – „Untere Agger bis Staustufe Ehreshoven 2 und Sülz“ (PE SIE 1100) und Sieg – „Agger mit Staustufen und Wiehl“ (PE SIE 1200).

In 2008 wurden je Planungseinheit jeweils 4 „Runde Tische“ durch die zuständigen Bezirksregierungen durchgeführt. Bei diesen Veranstaltungen war die Gemeinde immer vertreten. Die Planungseinheiten PE SIE 1100 und PE SIE 1200 liegen in der Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln; die Planungseinheit PE WUP 1100 bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Im Rahmen dieser „Runden Tische“ wurden die Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne unter der Beteiligung der

- Kommunen
- Wasserverbände
- Relevanter Behörden
- Naturschutzverbänden
- unmittelbar Betroffenen (Landwirtschaft, Forst, Industrie etc)

erstellt worden. Seit dem 22.01.2009 liegen sie der Öffentlichkeit zur Beteiligung vor. Auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen sowie den Seiten www.sieg.nrw.de der Bez. Reg. Köln und www.wupper.nrw.de der Bez. Reg. Düsseldorf können Interessierte nähere Informationen zum Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erhalten. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen oder Stellungnahmen abzugeben.

Ein „**Nein**“ zu den vordefinierten Zielen der WRRL ist rechtlich nicht möglich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf lokaler Ebene besteht lediglich die Möglichkeit Einfluss auf das „**Wie**“ und das „**Wann**“ der Zielerreichung zu nehmen.

Das Maßnahmenprogramm enthält Maßnahmen, die sich an den Zielen der WRRL orientieren.

Diese sind im Einzelnen:

1. Oberirdische Gewässer:

- Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustandes in 15 Jahren (+ 2 x 6 Jahre [s. o. Phase 8.]
- Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und chemischen Zustandes bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern in 15 Jahren (+ 2 x 6 Jahre [s. o. Phase 8.]
- Verschlechterungsverbot

2. Grundwasser:

- Erreichen eines guten quantitativen und chemischen Zustandes in 15 Jahren
- Umkehr von Belastungstrends
- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen
- Verschlechterung des Zustandes verhindern

Bezüglich des Grundwassers auszuführen, dass wesentliches Element der Richtlinie die Unterscheidung des guten vom schlechten Zustandes des Grundwassers anhand von Grenzwerten ist. Das Grundwasser ist dann in einem guten Zustand, wenn es in ausreichender Menge vorhanden ist und wenn an keiner Messstelle die EU – einheitlichen Qualitätsnormen sowie die national festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Der Grundwasserzustand im Bereich des Oberbergischen Kreises ist gut. Belastungen sind derzeit nicht bekannt.

Die WRRL findet im Wesentlichen bei den oberirdischen Gewässern Anwendung. Die definierten Ziele (guter Zustand / gutes Potential) bis 2015, in begründeten Ausnahmefällen bis 2027, sind geltendes Recht. Die Nachweismethodik (ökologisch / chemisch) ist EU – weit harmonisiert. Zwecks Prozessharmonisierung innerhalb Europas existieren verschiedene Tochterrichtlinien, Leitlinien und CIS – Papiere (Common Implementation Strategy).

Teile hiervon haben bereits Eingang in den wasserrechtlichen Vollzug gefunden (z. B. Trennerlass, Abwasserbeseitigungskonzept Verwaltungsvorschriften, neue „Handlungsanleitungen“ wie die „Handlungsanleitung bei punktuellen Misch- und Niederschlagswassereinleitungen für die Ermittlung gewässerstruktureller Maßnahmen“). Dies bedeutet, dass neben den freiwilligen Maßnahmen in Bezug auf die Gewässermorphologie auch s. g. „so wie so“ Maßnahmen im Maßnahmenkatalog Oberflächenwasser enthalten sind, die von den Wasserverbänden und Kommunen auszuführen sind wie:

- Fremdwasserbeseitigung zur Reduzierung der Stickstoff- und Phosphoreinträge (→ ABK)
- Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Niederschlagswasser in Trennsystemen (→ Trennerlass, ABK, Handlungsanweisung, Einleitungsanträge und -erlaubnisse)
- Optimierung der vorhandenen Anlagen Trennsystem
- Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Mischwasser (→ Trennerlass, ABK, Handlungsanweisung, Einleitungsanträge und -erlaubnisse)
- Optimierung der vorhandenen Anlagen Mischsystem
- Neubau und Anpassung von Kläranlagen
- Optimierung der Betriebsweise von Kläranlagen

Die Maßnahmenvorschläge wurden im Rahmen der Runden Tische durch die Verbände und die Kommunen kritisch hinterfragt und diskutiert. Insbesondere in Bezug auf die Kosten konnte von den zuständigen Behörden keine befriedigende Antwort gegeben werden. Eine Kostenschätzung durch das Land und die Bezirksregierungen ergab einen Betrag von etwa 12,02 Mrd. Euro für die Realisierung aller in NRW vorgesehenen Maßnahmen von 2010 bis 2015. Bis 2027 sind die Kosten insgesamt mit ca. 2,1 Mrd. Euro anzusetzen. Durch die fehlende Verortung der Maßnahmen im Katalog, bedingt durch die grobe Rasterung von 10 km² des Gewässereinzugsbereiches, können keine genaue Kostenermittlungen erfolgen. Außerdem erwarten die Bezirksregierungen Vorschläge für einzelne Maßnahmen durch die „Akteure“ (Verbände, Fischerei, Landwirtschaft, Forst,

Wasserkraft etc.). Somit kann auch keine Aussage getroffen werden, welche Kosten durch die betroffenen Kommunen getragen werden müssen, da z. B. über die Abwasserbeseitigungskonzepte erst jetzt Fremdwasserbeseitigungskonzepte und Niederschlagsbewirtschaftungskonzepte eingefordert werden.

In den Maßnahmentabellen fehlt durchgehend in der Spalte „Maßnahmenträger“ der jeweilige Straßenbaulastträger wie z. B. Landesbetrieb Straßenbau (Bundes- und Landstraßen) und Kreisstraßenbauamt obwohl diese zu den Hauptverursachern schon in Bezug auf den Trennerlass gehören.

In den Arbeitsgebieten Sieg – „Untere Agger bis Staustufe Ehreshoven 2 und Sülz“ (PE SIE 1100) und Sieg – „Agger mit Staustufen und Wiehl“ (PE SIE 1200) ist die Gemeinde Marienheide zur Zeit nicht als Maßnahmenträger aufgeführt; einzelne Maßnahmen im Gemeindegebiet sind nicht dargestellt. Hier werden jedoch zukünftig Maßnahmen zur Reduzierung des Fremdwassers im Einzugsbereich der Kläranlage Bickenbach erforderlich. Die Fremdwasserquellen im Einzugsgebiet, mit Ausnahme des defekten Schmutzwasserkanals in der „Alten Hofstraße“ (Maßnahme wurde schon in den Haushaltsplan aufgenommen), sind noch nicht bekannt. Hierzu ist in dem für 2009 neu aufzustellen Abwasserbeseitigungskonzept ein Fremdwasserbeseitigungskonzept aufzunehmen, in dem entsprechende Messungen im Netz dargestellt und ausgewertet werden. Hiervon sind alle an dieser Kläranlage angeschlossenen Kommunen und der Aggerverband betroffen.

Im Arbeitsgebiet obere Wupper (PE WUP 1100) ist unter anderem die Gemeinde Marienheide als Maßnahmenträger für die Maßnahmen Fremdwasserbeseitigung und Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Rückhalt von Mischwasser gemäß Abwasserbeseitigungskonzept benannt. Auch hier ist ein Fremdwasserbeseitigungskonzept für den Einzugsbereich der Kläranlage Marienheide erforderlich. Als Hauptverursacher ist die Stadt Kierspe ermittelt worden. Seitens der Gemeinde Marienheide besteht jedoch Handlungsbedarf im Bereich des Wernscheider Berges. Auch diese Maßnahme wurde schon in den Haushaltsplan aufgenommen.

Im Arbeitsgebiet Obere Wupper sind im Bereich der Gemeinde Marienheide diverse Maßnahmen am Gewässer vorgesehen. Hauptsächlich handelt es sich hier um Maßnahmen der Gewässermorphologie. Hier soll die lineare Durchgängigkeit an Stauanlagen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen hergestellt werden. Habitatverbesserungen durch Veränderungen im Uferbereich, Laufveränderung, Sohlgestaltung sollen erfolgen.

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung besteht für die Kommunen bis zum **21.06.2009** die Möglichkeit, neben den Wasserverbänden, eine eigene Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie abzugeben. Im Zeitraum vom **11.05. bis 15.05.2009** wurden nochmals „Runde Tische“ durchgeführt, um den Maßnahmenkatalog zu erörtern. Diese Veranstaltungen führten jedoch zu keinen neuen Erkenntnissen. Seitens des Aggerverbandes erfolgte am **28.05.09** ein Beratungs- und Diskussionstermin mit den betroffenen Kommunen zur Abstimmung der Stellungnahmen der Kommunen. Wegen der v. g. Termine kann der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Marienheide erst in seiner Sitzung am 25.06.2009, also nach dem Stichtag zur Abgabe 21.06.09, über die Stellungnahme der Gemeinde Marienheide informiert werden. Die Stellungnahme müsste somit nachträglich beschlossen werden.

Die Verwaltung unterbreitet hierzu folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zum Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EU - Wasserrahmenrichtlinie wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Gemeinde Marienheide hat regelmäßig an den sie betreffenden Runden Tischen teilgenommen und das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EU - Wasserrahmenrichtlinie beobachtet und begleitet.

Zum Maßnahmenprogramm nimmt die Gemeinde wie folgt Stellung:

In den zu den Anhörungsdokumenten gehörenden Planungseinheiten – Steckbriefen muss für alle Planungseinheiten im Aggerverbands- und Wupperverbandsgebiet die Maßnahmentabelle im Bereich der punktuellen Quellen erweitert werden.

Es fehlt ausnahmslos die Darstellung der Einleitungen von klassifizierten Straßen als quantitativ und qualitativ wesentliche Belastungsursache bei den Punktquellen.

Aus Sicht der Wasserverbände und Kommunen ist bei der entsprechenden Programmmaßnahme PQ die Spalte Maßnahmenträger um die jeweiligen Straßenbaulastträger (z. B. Landesbetrieb Straßenbau, Kreisstraßenbauamt) zu ergänzen. Im Rahmen des konsensualen Prozesses der Maßnahmenfindung ist seitens der Verbände weder den Kommunen noch den anderen Verbandsmitgliedern vermittelbar, das nach Kausalanalyse wesentliche Belastungsquellen in der Maßnahmenformulierung unberücksichtigt bleiben und einer der Hauptverursacher wie der Landesbetrieb Straßenbau nicht als Maßnahmenträger genannt wird.

Gegen das Maßnahmenprogramm bestehen seitens der Gemeinde Marienheide keine grundsätzlichen Vorbehalte. Es ist jedoch festzustellen, dass an den Gewässern im Gemeindegebiet kaum konkrete Maßnahmen dargestellt sind und somit auch die Kosten, die die Gemeinde Marienheide zu tragen hat, kaum beziffert werden können.

Die Gemeinde Marienheide hat seit Jahren nur noch einen Nothaushalt, d. h. es dürfen nur pflichtige Ausgaben getätigt werden. Die Gemeinde kann somit keine weiteren finanziellen Belastungen tragen und auf keinen Fall im Bereich der freiwilligen Ausgaben tätig werden.

Uwe Töpfer
Bürgermeister

Marienheide, 04.06.2009

2. Wv. zur Sitzung